

SATZUNGEN

der Gemeinde Sölden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über

- a) die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“**
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 25.09.2013

- a) die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)“
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich „Gaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 73)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 4. Änderung ist

- a) der Bebauungsplan „Gaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)“ der Gemeinde Sölden vom 24.04.1988 (Satzung) in der Fassung der letzten Änderung.

- b) der Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%der Gemeinde Sölden vom 24.04.1988 (Satzung).

§ 2

Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 25.09.2013 werden

- a) der Bebauungsplan sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 370/1 bis 370/7 sowie 371 (Teil) und 291 (Teil) durch ein Deckblatt geändert.
- b) Gleichzeitig werden die örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%in § 7 (Gestaltung der Bauten) Nrn. 1, 2, 4 und 5, in § 8 (Garagen und Abstellplätze, Nebengebäude, Zufahrten und Zugänge) Nrn. 5 und 6, in § 9 (Sichtflächen, Einfriedigungen, Anpflanzungen) Nrn. 2 und 3, sowie in § 10 (Grundstücksgestaltung, Pflanzgebot) Nr. 1 und 2 des Bebauungsplans sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%vom 20.01.1988 (Satzung) ersatzlos gestrichen und neu erlassen.

Alle übrigen textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%werden nicht verändert und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus den geänderten zeichnerischen Festsetzungen (Deckblatt) vom 25.09.2013
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus den neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich sGaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)%vom 25.09.2013
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 25.09.2013

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)“ der Gemeinde Sölden sowie die neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbe-
reich „Gaisbühl . Untere Tormatten (Herrgasse)“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach §
10 (3) BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gestaltungsfestsetzungen in § 7 (Gestaltung der Bauten) Nrn. 1, 2, 4
und 5, in § 8 (Garagen und Abstellplätze, Nebengebäude, Zufahrten und Zugänge) Nrn. 5
und 6, in § 9 (Sichtflächen, Einfriedigungen, Anpflanzungen) Nrn. 2 und 3, sowie in § 10
(Grundstücksgestaltung, Pflanzgebot) Nr. 1 und 2 des Bebauungsplans „Gaisbühl . Untere
Tormatten (Herrgasse)“ vom 24.04.1988 (Satzung) außer Kraft.

Gemeinde Sölden, den 25.09.2013

Der Bürgermeister
Markus Rees

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3
beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter
Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-
hältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3
Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von
1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294
Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht
worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzungen kann
nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachver-
halts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend ge-
macht werden. Nach Ablauf gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustande ge-
kommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ge-
nehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach
Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister
dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss bean-
standet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften inner-
halb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Sölden übereinstimmen.

Sölden, den 25.09.2013

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses der Gemeinde Sölden vom 21. Oktober 2013 bis einschließlich 28. Oktober 2013
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. 20/2012 vom 18. Oktober 2013

Beide Satzungen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften) sind am **29. Oktober 2013** in Kraft getreten.

Sölden, den 29.10.2013

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister